



Schulamt für den  
Rheinisch-Bergischen



Kreis

# Schulische Inklusion

## Stand der Entwicklung



© contrastwerkstatt-Fotolia.com

**Bericht 2016/17 – Primarbereich –**

**Herausgeber:**

Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Am Rübezahlwald 7

51469 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202 13-20 22

E-Mail: [schulamt@rbk-online.de](mailto:schulamt@rbk-online.de)

[www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de)

verantwortlicher Redakteur

Christoph Lützenkirchen

weitere Redakteure

Heidrun Altendorf

Rüdiger Menzel

Olaf Stoffels

Stefanie van den Berg

Stand: Mai 2017

Auflage: 120 Exemplare

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Einleitung .....                                                                                               | 2  |
| Rechtliche Rahmenbedingungen zur inklusiven Schulentwicklung und Situation im Rheinisch-Bergischen Kreis ..... | 3  |
| Entwicklung der Schullandschaft im Rheinisch-Bergischen Kreis .....                                            | 5  |
| Unterstützungsstrukturen zur inklusiven Schulentwicklung .....                                                 | 12 |
| Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Rheinisch-Bergischen Kreis .....                              | 17 |
| Resümee und Ausblick .....                                                                                     | 30 |

## Einleitung

Ziel der im Jahr 2006 von Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention ist es, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen, Chancengleichheit in der Bildung und in der Arbeitswelt herzustellen und allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit auf einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben.

Im schulischen Bereich bedeutet es, dass alle Kinder mit und ohne Behinderung ein Recht auf Bildung an der allgemeinen Schule haben. Mit der gesetzlichen Umsetzung der schulischen Inklusion durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung in Nordrhein-Westfalen neue Impulse erhalten. Das Gemeinsame Lernen und Leben von Menschen mit und ohne Behinderung wird in einem inklusiven Schulsystem zur Normalform. Davon unberührt haben die Eltern das Recht, für ihr Kind eine Förderschule zu wählen.

Jedes Kind bringt andere Voraussetzungen mit und hat seine eigenen Stärken und Schwächen. Im Mittelpunkt steht der Gedanke, jedes einzelne Kind nach seinen individuellen Möglichkeiten bestmöglich zu fordern und zu fördern.

Dieser Bericht richtet den Blick auf die inklusive Schulentwicklung zunächst im Primarbereich sowie auf die Entwicklung der Förderschullandschaft im Rheinisch-Bergischen Kreis und nimmt eine quantitative und qualitative Darstellung und Interpretation des bisher zurückgelegten Weges vor. Er wurde in gemeinsamer Verantwortung des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Schulamtes als unterer Schulaufsichtsbehörde erstellt.

Der vorliegende Bericht soll Vertreterinnen und Vertretern der Bildungsregion Rheinisch-Bergischer Kreis aus Schule, Politik und Verwaltung, die mit der inklusiven Schulentwicklung befasst sind, Basisinformationen zur Verfügung stellen. Eine regelmäßige Fortschreibung ist vorgesehen. Des Weiteren dient der Bericht der Information einer interessierten Öffentlichkeit.

In den ersten beiden Kapiteln werden die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Schullandschaft im Rheinisch Bergischen Kreis dargestellt. Im dritten Kapitel werden die bestehenden Unterstützungssysteme beschrieben. Im vierten Kapitel wird die quantitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im RBK erfasst, bevor abschließend ein Resümee gezogen wird.

Die größtmögliche Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben ist der Grundgedanke der Inklusion. Die Schulen im Rheinisch-Bergischen Kreis tragen wesentlich zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft bei.

Inklusion erreichen wir nur gemeinsam!



---

Dr. Hermann-Josef Tebroke

Landrat



---

Christoph Lützenkirchen

Schulrat

## Rechtliche Rahmenbedingungen zur inklusiven Schulentwicklung und Situation im Rheinisch-Bergischen Kreis

Am 13.12.2006 hat die UN-Vollversammlung die UN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet. Die UN-Konvention fordert Inklusion, also die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben und legt im schulischen Bereich das Anrecht auf inklusiven Unterricht für alle Kinder und Jugendliche fest.

Nach der Ratifizierung der Konvention im Bundestag im Frühjahr 2009 wurde zur Umsetzung in NRW das 9. Schulrechtsänderungsgesetz (SchulRÄndG) zum Schulgesetz für das Land NRW (SchulG NRW) am 16.10.2013 vom Landtag verabschiedet.

Zeitgleich wurde die aktualisierte Rechtsverordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen und Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) erlassen.

Durch die Verabschiedung des 9. SchulRÄndG ist das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum gesetzlichen Regelfall geworden. Eltern eines Kindes mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen nicht länger die Aufnahme an einer allgemeinen Schule eigens beantragen. Die Erziehungsberechtigten können zur Förderung ihres Kindes auch eine Förderschule wählen.

Im Rheinisch-Bergischen Kreis hat das Gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine lange Tradition (siehe hierzu S. 7 ff).

Für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkten im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) sind bereits jetzt wohnortnahe Angebote des Gemeinsamen Lernens sowohl in der Primarstufe als auch in der Sekundarstufe I vorhanden. Für die Schülerinnen und Schüler mit den anderen Förderschwerpunkten, wie z.B. Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sind ebenfalls entsprechende Angebote gegeben, der Gesetzgeber lässt hier den Schulträgern auch die Möglichkeit offen, sogenannte „Schwerpunktschulen“ einzurichten.

In der Regel stellen die Eltern von Kindern mit Behinderungen beim Schulamt den Antrag auf Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Die formale Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, richtet sich nach der sog. AO-SF, der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung.

Kinder mit Sinnesschädigungen (Hören, Sehen) haben in der Regel einen Anspruch auf eine Frühförderung und werden meistens, wie auch Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, bereits im Elementarbereich zusätzlich gefördert. Die Eltern dieser Kinder nehmen eine sonderpädagogische Unterstützung für den Schulbesuch in der Regel von sich aus in Anspruch und beantragen die Durchführung des Verfahrens nach der AO-SF.

Nur in besonderen, jeweils zu begründenden Ausnahmefällen, kann die allgemeine Schule den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen, hier handelt es sich somit insbesondere um Anträge für die Förderschwerpunkte Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung.



Ob ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen vorliegt, stellt sich vielfach erst im Verlauf der Grundschulzeit heraus. Das gilt insbesondere für den möglichen Förderschwerpunkt Lernen.

Im Rheinisch-Bergischen Kreis wurde für Kinder und Jugendliche mit Lern- und Entwicklungsstörungen bereits im Rahmen des Schulversuchs „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung - KSF“ unter Teilnahme aller Schulen das System einer umfänglichen Diagnostik und präventiven Förderung von Kindern entwickelt und eingeführt und in den wesentlichen Punkten dauerhaft übernommen (vgl. unten S. 6). Hierauf konnte bei der Einführung der Neuregelungen des Schulgesetzes und der AO-SF aufgebaut werden.

Wesentlich ist, dass eine Behinderung nicht in jedem Fall einen umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erforderlich macht.

Nur Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung besondere Unterstützung benötigen, um in der Schule erfolgreich mitarbeiten zu können, werden sonderpädagogisch gefördert. Nach den Grundsätzen der individuellen Förderung soll jedes Kind und jeder Jugendliche unabhängig von seiner Herkunft seine Potenziale und Chancen optimal nutzen und entfalten können. Mit der Einrichtung von Stellenbudgets für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ist es grundsätzlich nicht mehr erforderlich, einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf formal festzustellen, damit zusätzliche Lehrerressourcen bereit gestellt werden.

Diese gesetzliche Verfahrensänderung führt dazu, dass inzwischen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen insgesamt weniger Verfahren eingeleitet werden als bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen durch das 9. SchulRÄndG und die AO-SF.

Im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ist ein Verfahren am Ende der Schuleingangsphase erforderlich wenn ein Kind zieldifferent, also abweichend von den Lehrplänen der allgemeinen Schule, unterrichtet werden muss. Dies ist bei Kindern mit dem Förderschwerpunkt Lernen der Fall. Bei Kindern, die zielgleich in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache in der Grundschule unterrichtet werden, ist kein förmliches Feststellungsverfahren notwendig.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, aber ohne formales AO-SF-Verfahren, werden zahlenmäßig nicht mehr erfasst.

Aufgrund der Verordnungsmächtigung des § 82 Absatz 10 SchulG NRW wurde die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16. Oktober 2013 erlassen. Durch die Neuregelungen wurden gegenüber den bis dahin geltenden Regelungen die Mindestgrößen von Schultypen zum Teil angehoben. Auch entfielen Ausnahmetatbestände für Schulen, die bislang bei Unterschreiten der gesetzlichen Mindestgröße den Schulbetrieb weiter zuließen. Sobald eine Schule die geforderte Mindestgröße unterschreitet, ist sie nun verbindlich auslaufend aufzulösen.

Die vermehrte inklusive Beschulung von Kindern mit besonderen Unterstützungsbedarfen in allgemeinen Schulen, verbunden mit den Neuregelungen der Mindestgrößenverordnung, hatte auch im Rheinisch-Bergischen Kreis Auswirkungen auf die Förderschullandschaft (vgl. unten Seite 8 ff).

# Entwicklung der Schullandschaft im Rheinisch-Bergischen Kreis

## Grundschulen

Im Bereich der Grundschulen findet sich im Rheinisch-Bergischen Kreis eine weitgehend inklusive Schullandschaft mit einer langen Tradition.

Der erste Schulversuch zum Gemeinsamen Unterricht (GU) von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern startete in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1981.

Schon seit dem Jahr 1988 wurde der Schulversuch „Einzelintegration Behinderter“ im nördlichen Kreisgebiet umgesetzt. Die ersten Kinder mit verschiedenen Förderschwerpunkten wurden in zwei Schulen, nämlich in der Katholischen Grundschule St. Michael in Wermelskirchen und in der Gemeinschaftsgrundschule Witzhelden in Leichlingen, aufgenommen. Von Beginn an bis heute werden Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf mit vielfältigen Förderschwerpunkten in diesen Schulen unterrichtet.

In den darauffolgenden Jahren nahmen sukzessiv weitere Schulen des Kreises an dem landesweiten Schulversuch teil. Parallel wurde durch den Rheinisch-Bergischen Kreis gemeinsam mit dem Schulamt der „Schulversuch zur schulischen Betreuung von sonderschulbedürftig erziehungsschwierigen/verhaltensauffälligen und sprachbehinderten Kindern im Rheinisch-Bergischen Kreis im Grundschulbereich“ aufgelegt.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung in Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen 1995 wurde die Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit der Sonderschule und der allgemeinen Schule als Orte sonderpädagogischer Förderung festgelegt. Die Schulversuche wurden beendet.

Im September 1999 gab es knapp 20 Grundschulen an denen der Gemeinsame Unterricht eingerichtet war. Diese waren auf alle Kommunen des Kreises verteilt. In allen Schulen waren Lehrkräfte für Sonderpädagogik beschäftigt. Sie wurden zunächst stundenweise von Förderschulen abgeordnet. Im Jahr 2006 wurden sie verpflichtend in das Grundschulkapitel versetzt.

Von 1995 bis 2016 gab es in allen Schulamtsbezirken der Bezirksregierung Köln Fachberatungen für den Gemeinsamen Unterricht. Das waren Lehrkräfte aus Grund- und Förderschulen, die Entlastungsstunden für ihre Tätigkeit erhielten. Sie trafen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch und zur Beratung mit interessierten Schulen und Lehrkräften sowie der Schulaufsicht.

Aus dieser Zeit stammen die Arbeitskreise „Gemeinsames Lernen“, welche in drei regionale Gruppen (Nord, Mitte, Süd) aufgeteilt sind. Selbstorganisiert treffen sich interessierte Lehrkräfte aus dem Grundschulbereich (Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie Grundschullehrkräfte), um sich zu aktuellen Themen zu beraten. Die Arbeitskreise stehen in einem ständigen Austauschprozess mit der Schulaufsicht.

In dieser Tradition steht auch die seit 1999 jährlich stattfindende zweitägige Tagung im Haus für Lehrerfortbildung in Kronenburg in der Eifel, an der „Tandems“ aus Lehrkräften der allgemeinen Schule und Lehrkräften für Sonderpädagogik zu vielen verschiedenen Themen aus dem Kontext des Gemeinsamen Lernens arbeiten.

Heute ist aus dem Gemeinsamen Unterricht (GU) das Gemeinsame Lernen (GL) geworden und aus dem Schulversuch ein erfolgreicher fester Bestandteil des Schullebens in allen Kommunen des Kreises.

Fast alle Grundschulen unterrichten in diesem Schuljahr (2016/17) Kinder mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Formal eingerichtet ist das Gemeinsame Lernen zurzeit an 34 von 51 Grundschulen im Rheinisch-Bergischen Kreis. Das bedeutet, dass dort mindestens eine Lehrkraft für Sonderpädagogik eingesetzt ist, die die Umsetzung des Gemeinsamen Lernens unterstützt. In allen acht Kommunen des Kreises gibt es mindestens einen Standort des Gemeinsamen Lernens im Grundschulbereich.

## Von „D E I F“ zu „P f I F“

Im Rahmen der Pilotphase begann die Pestalozzischule, Städtische Verbundschule Wermelskirchen, im August 2008 als eine der ersten Schulen in NRW mit der Arbeit als Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung (KsF) im Nordkreis des Rheinisch-Bergischen Kreises. Ziel war, dem zentralen schulpolitischen Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem einzubeziehen (inklusive Bildung), Rechnung zu tragen.

Auftrag des Kompetenzzentrums für sonderpädagogische Förderung war es, durch die Vernetzung der Handlungsfelder Unterricht, Diagnostik, Beratung und Prävention Kinder und Jugendliche im Einzugsbereich früher und gezielter präventiv zu fördern. Durch enge Kooperation mit den allgemeinen Netzwerkschulen und außerschulischen Institutionen sollten sich Lern- und Entwicklungsstörungen seltener zu einem sonderpädagogischen Förderbedarf verfestigen. Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler sollte auf einheitliche Weise dokumentiert werden.

In enger Zusammenarbeit mit den damaligen Schulen des Gemeinsamen Unterrichts (GU Schulen) in Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen entwickelte das KsF ein Verfahren zur prozessorientierten Dokumentation der individuellen Förderung, das DEIF (Diagnostik Erweiterte Individuelle Förderung)-Verfahren.

Als 2009 die beiden anderen Verbundschulen im Rheinisch-Bergischen Kreis, die Wilhelm-Wagener-Schule in Bergisch Gladbach und die Käthe-Kollwitz-Schule in Rösrath, ebenfalls mit der Arbeit als Kompetenzzentrum begannen, übernahmen sie das DEIF-Verfahren und entwickelten es gemeinsam kontinuierlich weiter. Das Verfahren war Vorbild für ähnliche Verfahren in verschiedenen Kompetenzregionen in Nordrhein-Westfalen. Dieses Verfahren ermöglichte es, einen sonderpädagogischen Förderbedarf bei Kindern und Jugendlichen erst am Ende einer zweijährigen Förderphase, der sogenannten DEIF-Phase, festzuschreiben. In vielen Fällen konnte die DEIF-Phase auch beendet werden, ohne dass ein Förderbedarf gemäß AO-SF festgestellt werden musste.



Als Folge dieses Verfahrens lag der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rheinisch-Bergischen-Kreis zwischen 2008 und 2014 deutlich unter dem der Vorjahre.

Wesentliche Aspekte der Diagnostikphase wurden 2015 im Rheinisch-Bergischen Kreis nun in ein Portfolio individuelle Förderung (PfiF) übertragen und so verändert, dass sie der neuen rechtlichen Situation (9. SchulRÄndG und neue AO-SF) entsprechen. PfiF nimmt auch Kinder mit besonderen Begabungen in den Blick. Das vollständige Portfolio mit Handreichung, allen Verfahrensabläufen und Dokumenten wird allen Grundschulen des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Verfügung gestellt. In regelmäßigen Abständen erhalten die Schulen Ergänzungslieferungen. So erfahren die Lehrkräfte inhaltliche und formale Veränderungen.

## Weiterführende Schulen

Im Bereich der weiterführenden allgemeinen Schulen befindet sich die Schullandschaft im Rheinisch-Bergischen Kreis derzeit in einer Phase des Umbruchs. Sie ist zum einen durch die auslaufende Auflösung von Haupt- und Realschulen sowie zum anderen durch das Aufwachsen von Gesamt- und Sekundarschulen gekennzeichnet. So haben im Kreisgebiet seit dem Schuljahr 2012/13 zwei neue Gesamtschulen (zu den schon bestehenden zwei) und drei Sekundarschulen ihren Schulbetrieb aufgenommen. Demgegenüber befinden sich derzeit vier Real- und sechs Hauptschulen im Auslaufprozess. Nur in Bergisch Gladbach als bevölkerungsreichster Kommune im Kreisgebiet gibt es noch eine Hauptschule (*HS Im Kleefeld*), die auch im kommenden Schuljahr 2017/18 wieder ein durchgängiges Unterrichtsangebot von Klasse 5 – Klasse 10 anbieten wird.

Weitgehend unberührt von diesem Prozess vollzieht sich die Entwicklung der Schulform „Gymnasium“ mit einer gleichbleibenden Anzahl von Schulen (insgesamt zehn Gymnasien im Rheinisch-Bergischen Kreis).

Ebenso wie im Primarbereich hat auch das Gemeinsame Lernen im Sekundarbereich der allgemeinen weiterführenden Schulen im Rheinisch-Bergischen Kreis eine weitreichende Tradition. So nahm beispielsweise die GHS Leichlingen bereits ab dem Schuljahr 1996/1997 am landesweiten Schulversuch zum „Gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder in der Sekundarstufe I (ziendifferent)“ teil. Zunächst sind dabei Hauptschulen Adressaten zur Aufnahme und Fortführung des Gemeinsamen Lernens bei Schülerinnen und Schülern, die bereits an Grundschulen mit sonderpädagogischer Unterstützung beschult worden sind.

Seit dem Schuljahr 2012/13 wird das Angebot der in Betracht kommenden Schulen und Schulformen sukzessive ausgeweitet. Sind es in jenem Schuljahr zwölf weiterführende Schulen mit Gemeinsamen Lernen, ist die Zahl im Schuljahr 2014/15 bereits auf 27 angewachsen.

Mit Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (ebenfalls im Schuljahr 2014/15) besteht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf der gesetzliche Anspruch auf einen Schulplatz im 5. Schuljahr einer allgemeinen weiterführenden Schule. Dieser Anspruch wird seit dem aufsteigend weitergeführt.

Inzwischen ist an jeder weiterführenden Schule im Kreisgebiet das Gemeinsame Lernen entweder bereits eingerichtet worden oder kann eingerichtet werden. Somit ist ein wohnortnahes Angebot sonderpädagogischer Förderung an allgemeinen weiterführenden Schulen entstanden.

Allerdings bestehen schulformspezifisch große Unterschiede. Während Gesamt-, Sekundar- und die verbleibenden Hauptschulen bei Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sehr nachgefragt sind und über ein entsprechend breites Angebot an sonderpädagogischen Unterstützungsmöglichkeiten verfügen, gilt dies in deutlich geringerem Umfang für die Realschulen und noch einmal weiter reduziert für die Gymnasien.

## Förderschulen

Im Rahmen der Umsetzung des Gemeinsamen Lernens hat sich – auch in Folge der veränderten Vorgaben der Rechtsverordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen und Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) - auch im Rheinisch-Bergischen Kreis die Förderschullandschaft verändert.

Der Landrat und die Bürgermeister im Kreis hatten bereits in ihrer Sitzung am 12.07.2013 vereinbart, den Umgestaltungsprozess gemeinsam anzugehen. Eine Arbeitsgruppe „Zukunft Förderschulen im Inklusionsprozess“ konstituierte sich am 07.10.2013 unter Beteiligung aller acht kreisangehörigen Kommunen und des Kreises (Schulverwaltung / Dezernent Herr Fischer) sowie Frau Resch als Vertreterin der Schulaufsicht.

Aufgabe der Arbeitsgruppe war, in Ergänzung zum fortschreitenden Ausbau des Gemeinsamen Lernens an den kommunalen Regelschulen eine kreisweit abgestimmte Schulentwicklungsplanung der Förderschulen zu erarbeiten. Vorrangig wurden die Förderschulen für Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen in den Focus genommen, da deutlich war, dass zunächst bei diesen Förderschwerpunkten die Auswirkungen des Gemeinsamen Lernens erkennbar und zu verminderten Schülerzahlen in den Förderschulen führen werden.

Nach den Vorgaben des SchulG NRW können die Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf frei wählen, ob ihr Kind eine allgemeine Schule mit Gemeinsamen Lernen oder eine Förderschule besuchen soll. Damit dieses Wahlrecht auch umsetzbar ist, sollten neben einem wohnortnahen inklusiven Angebot an einer allgemeinen Schule auch dem Bedarf entsprechende Förderschulen in einer angemessenen Entfernung vorgehalten werden.

Die Erarbeitung der Planung wurde durch ein externes Unternehmen unterstützt. Auch die Förderschulen waren am Prozess beteiligt und konnten die für sie wesentlichen Aspekte unmittelbar einbringen.

Als Ergebnis dieses gemeinsamen Prozesses übernahm der Rheinisch-Bergische Kreis mit entsprechender Zustimmung durch die Bezirksregierung Köln zum 01.08.2016 die Trägerschaft für sämtliche öffentliche Schulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Kreisgebiet.

Die Neuordnung dieser Förderschulen erfolgte zum gleichen Zeitpunkt durch die Zusammenlegung von bisher fünf selbstständigen Schulen, die bis dahin z.T. auch nur einzelne Förderschwerpunkte anboten, in ein umfassendes Verbundsystem mit nunmehr zwei Schulen:

- Die „Förderschule im Verbund Mitte-Nord des Rheinisch-Bergischen Kreises mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache“ mit einem (größeren) Hauptstandort in Bergisch Gladbach und einer Dependence in Wermelskirchen. Die Schule für Sprache in Bergisch Gladbach wurde auslaufend aufgelöst.
- Die „Förderschule im Verbund Süd des Rheinisch-Bergischen Kreises mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache“ an vorerst zwei Standorten in Rösrath. Für die nächsten Jahre ist eine Zusammenlegung der beiden Schulstandorte in Rösrath-Venauen im Gebäude des Rheinisch-Bergischen Kreises vorgesehen.

Die sehr sperrigen Bezeichnungen der beiden neuen Förderschulen werden in gemeinsamen Prozessen in der nächsten Zeit durch neue Schulnamen ersetzt.

Mit der Neuordnung der Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsverzögerungen ist gelungen, ein erreichbares Förderschulangebot an drei Standorten im Kreisgebiet zu erhalten und damit auch ein echtes Elternwahlrecht zu ermöglichen. Die Zusammenlegung von Schulen, insbesondere auch wenn sie wie in diesem Fall mit einer großen räumlichen Entfernung einhergehen, verlangt den Betroffenen, seien es Lehrkräfte, Schulleitungen oder Beschäftigte des Schulträgers jedoch auch ein großes Maß an Flexibilität ab.

Neben dem Angebot öffentlicher Schulen besteht im Rheinisch-Bergischen Kreis auch das Angebot einer privaten Förderschule in Trägerschaft der Stiftung „Die Gute Hand“. In dieser Schule, die am Standort eines heilpädagogischen Kinderdorfs in Kürten-Biesfeld eingerichtet ist, werden neben Kindern des Kinderdorfs auch externe Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gefördert.

Neben den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen bestehen folgende weitere Förderschulen im Rheinisch-Bergischen Kreis:

In Trägerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland:

- LVR Schule am Königsforst in Rösrath  
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen  
Förderschule Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung.

Der Einzugsbereich dieser beiden Förderschulen erstreckt sich überregional auch auf benachbarte Kreise und kreisfreie Städte. Der Bestand dieser Schulen ist auf absehbare Zeit sichergestellt.

Ebenfalls in Trägerschaft des Rheinisch-Bergischen Kreises stehen die

- Friedrich-Fröbel-Schule in Bergisch Gladbach - Moitzfeld  
Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Martin-Buber-Schule in Leichlingen-Kuhle  
Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Beide Förderschulen liegen deutlich über der Mindestgröße. Ein maßgeblicher Rückgang der Schülerzahlen ist aufgrund der allgemeinen Entwicklungen derzeit nicht zu erwarten.

Insgesamt ist damit im Rheinisch-Bergischen Kreis in Ergänzung zum Gemeinsamen Lernen auch ein flächendeckendes und für die Schülerinnen und Schüler gut erreichbares Förderschulangebot weiterhin vorhanden. Damit wird für die Eltern das Wahlrecht für den Förderort ihres Kindes mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erhalten.

Die Förderschulen im Rheinisch-Bergischen Kreis unterrichten – bis auf die auslaufende Schule für Sprache – alle im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die nachstehende Tabelle enthält entsprechend der Zielrichtung des Berichts ausschließlich die Zahl der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Primarstufen der genannten Förderschulen.

| <b>Schülerzahlen der Förderschulen im Rheinisch-Bergischen Kreis - <u>Primarstufe 2016/17</u></b> |                   |                          |            |           |           |            |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------------|------------|-----------|-----------|------------|---------------|
|                                                                                                   |                   | <b>Förderschwerpunkt</b> |            |           |           |            |               |
| <b>Schule</b>                                                                                     | <b>Standort</b>   | <b>LE</b>                | <b>ES</b>  | <b>SQ</b> | <b>GG</b> | <b>KM</b>  | <b>Gesamt</b> |
| <b>Friedrich-Fröbel-Schule</b>                                                                    | Bergisch Gladbach |                          |            |           | 44        |            | <b>44</b>     |
| <b>Martin-Buber-Schule</b>                                                                        | Leichlingen       |                          |            |           | 21        |            | <b>21</b>     |
| <b>Verbundschule Mitte-Nord</b>                                                                   | Bergisch Gladbach | 24                       | 43         | 16        |           |            | <b>83</b>     |
| <b>Förderschule Sprache<sup>1</sup></b>                                                           | Bergisch Gladbach |                          |            | 11        |           |            | <b>11</b>     |
| <b>Verbundschule Süd</b>                                                                          | Rösrath           | 11                       | 32         | 6         |           |            | <b>49</b>     |
| <b>Private Schule<br/>„Die Gute Hand“</b>                                                         | Kürten            |                          | 46         |           |           |            | <b>46</b>     |
| <b>LVR-Paul-Klee-Schule</b>                                                                       | Leichlingen       |                          |            |           |           | 68         | <b>68</b>     |
| <b>LVR-Schule am Königsforst</b>                                                                  | Rösrath           |                          |            |           |           | 93         | <b>93</b>     |
| <b>Gesamt</b>                                                                                     |                   | <b>35</b>                | <b>121</b> | <b>33</b> | <b>65</b> | <b>161</b> | <b>415</b>    |

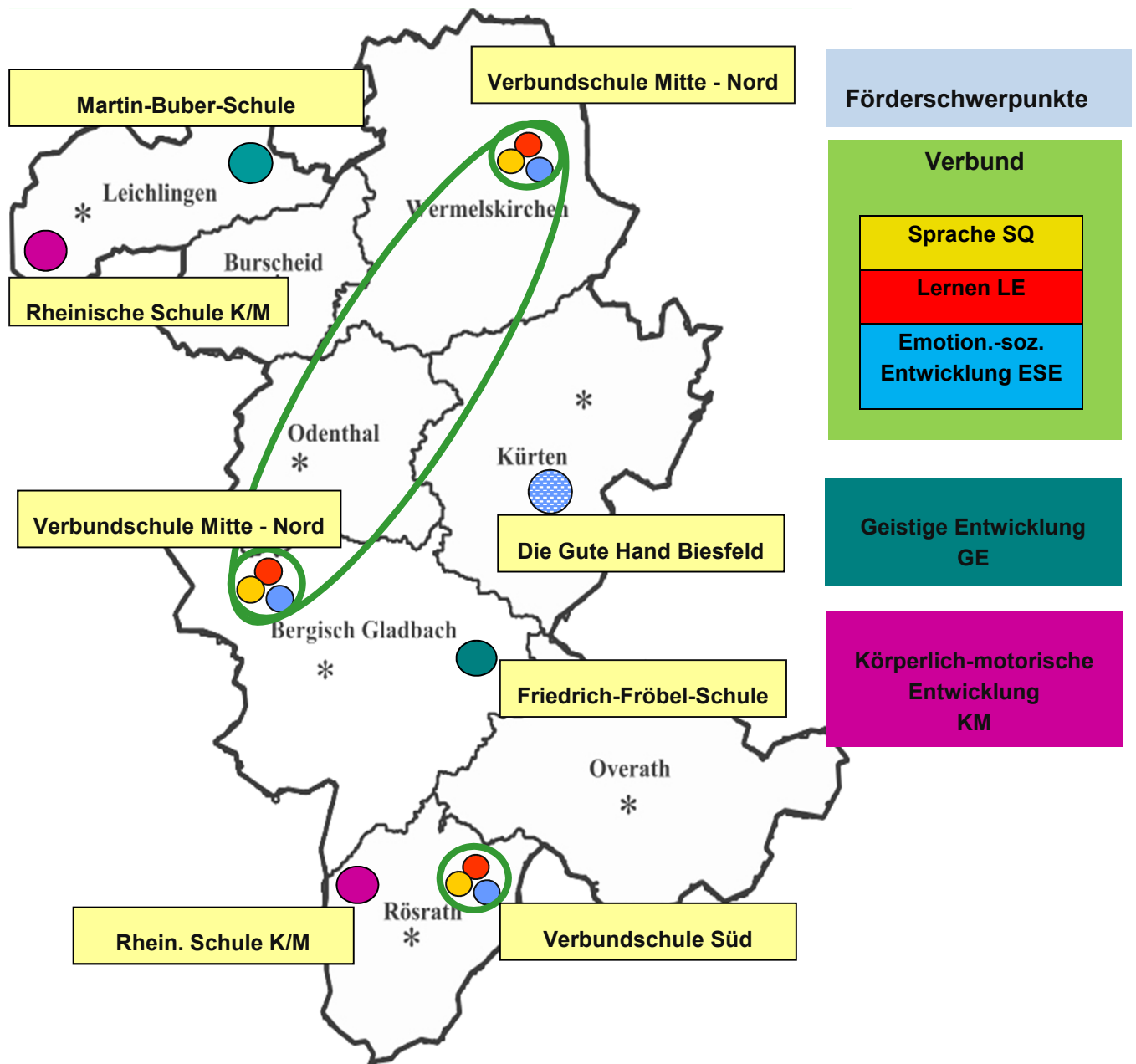
Quelle:

Schulinformations- und Planungssystem (SchIPS) des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

---

<sup>1</sup> Die Schule für Sprache ist auslaufend aufgelöst.

## Förderschulen im Rheinisch-Bergischen Kreis



## Unterstützungsstrukturen zur inklusiven Schulentwicklung

Zur Unterstützung und Absicherung des regionalen Inklusionsprozesses sind durch das Land NRW, den Rheinisch-Bergischen Kreis und weitere Stellen verschiedene Maßnahmen initiiert und Strukturen aufgebaut worden, die nachfolgend beschrieben werden:

- **Inklusionskoordinatorinnen / Inklusionskoordinatoren**

2011 wurden landesweit 53 Stellen für Inklusionskoordinatorinnen und – koordinatoren geschaffen, die bei den jeweiligen Schulämtern angesiedelt sind. Beim Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis arbeiten zwei Lehrkräfte in Abordnung mit halber Stelle in dieser Funktion. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit besteht in der Koordinierung des Inklusionsprozesses insbesondere im Übergangsbereich vom Kindergarten zur Grundschule bzw. von der Grundschule in die weiterführende Schule. Ebenso gehören Begleitung und Vernetzung der am Inklusionsprozess beteiligten Kooperationspartner sowie die Pflege einer organisationsbezogenen und schulfachlichen Elternberatung zum Aufgabenprofil.

- **Inklusionsfachberaterinnen / Inklusionsfachberater**

Seit dem 1.8.2016 haben zwei Inklusionsfachberaterinnen im Rheinisch-Bergischen Kreis ihre Arbeit aufgenommen. Diese Stellen wurden in den letzten beiden Jahren in allen Schulämtern eingerichtet und werden zurzeit noch ausgebaut, so dass in den nächsten Monaten noch zwei weitere Personen zum Team dazu kommen werden. Alle arbeiten mit halber Stelle in der Beraterfunktion und mit der anderen halben Stelle in einer Schule des Gemeinsamen Lernens.

Aufgabe der Fachberaterinnen / der Fachberater ist die Unterstützung der Schulen, aber auch der Schulaufsicht bei der Umsetzung von schulischer Inklusion. Dazu gehören zum Beispiel die Erstellung von Handreichungen zu verschiedenen Themenschwerpunkten, die Durchführung von Dienstbesprechungen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Gemeinsamen Lernen (Bergisch Gladbach), die Begleitung von Arbeitskreisen zum GL sowie die – vor allen Dingen systemische - Beratung von Schulen. Sie können Schulen auch über einen längeren Zeitraum begleiten, wenn diese bei der Entwicklung von inklusiver Lernkultur Begleitung und Beratung von außen wünschen.

- **Moderatorinnen / Moderatoren im Kompetenzteam Lehrerfortbildung**

Das MSW hat in Kooperation mit den Universitäten Köln und Oldenburg eine Qualifizierungsmaßnahme für Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams für Lehrerfortbildung bei den Schulämtern zum Inklusionsmoderator / zur Inklusionsmoderatorin durchgeführt. In drei Durchgängen wurden landesweit ca. 450 Personen zu Themen wie inklusive Haltung, Arbeit im Team, Classroom Management, Unterricht mit lernbeeinträchtigten Kindern etc. ausgebildet. Diese Moderatorinnen und Moderatoren stehen den Schulen für Fortbildungen im Themenbereich Inklusion zur Verfügung.



In einem Zeitraum von zwei Jahren können die Schulen bis zu fünf Fortbildungsmodule abrufen. In der Regel sollen diese Fortbildungen als Begleitung der Schulen verstanden werden, so dass auf eine Fortbildung eine Phase der Erprobung neuer Maßnahmen oder Strukturen folgen kann. Daran schließt sich dann in der folgenden Fortbildung idealerweise eine Evaluation des Neuen mit entsprechender Weiterentwicklung an. In den vergangenen Schuljahren haben jeweils ca. 30 Schulen im Rheinisch-Bergischen Kreis die Fortbildungen des Kompetenzteams zum Thema schulische Inklusion abgerufen; es wurden so jeweils ca. 500 Lehrkräfte erreicht.

Es gibt weitere Angebote des Kompetenzteams Lehrerfortbildung im Bereich individuelle Förderung, Prävention usw.

- **Materialkisten**

Im Schulamt können Materialkisten zu verschiedenen Bereichen der „Schulischen Inklusion“ durch Lehrkräfte aller Schulen im Rheinisch-Bergischen Kreis sowie von Fachberatungen und Moderatorinnen und Moderatoren des Kompetenzteams ausgeliehen werden. Sie wurden gemeinsam von Schulamt und Bildungsnetzwerk bestückt und aus Mitteln des Inklusionsfonds NRW gefördert.

Die Materialkisten enthalten Fachliteratur, Testverfahren und unterrichtsbezogene Materialien.

- **ETEP - Entwicklungstherapie/Entwicklungspädagogik**

Ein Ansatz, mit dem Inklusion gelingen kann ...

Der ETEP-Ansatz lehrt die vorhandenen Fähigkeiten und das Potential des einzelnen Kindes zu erfassen, den Blick auf die Stärken des Kindes zu richten und passende Hilfen und eine individuelle Lernbegleitung zu installieren. Die Anwendung des ETEP-Ansatzes hat in Schulen weitreichende Folgen für die Unterrichtsgestaltung und das gesamte Lernen an Schulen. Unterrichtsqualität und Beziehungsgestaltung zwischen Lehrkräften und Lernenden stehen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.

Mehrere Trainerinnen – beauftragt vom Schulamt des Rheinisch-Bergischen Kreises – führen mittlerweile den dritten ETEP-Zertifizierungskurs für Kolleginnen und Kollegen der Grundschulen durch.

Im Rahmen der Ausbildung werden nicht nur grundsätzliche Haltungsfragen diskutiert, sondern es geht um die inklusive Gestaltung von Lernprozessen und auch um ein professionelles Verhalten bei Unterrichtsstörungen und Kindern mit Unterstützungsbedarf im sozial/emotionalen Bereich. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht einerseits, das Kind in seinem Verhalten besser verstehen zu lernen aber auch Unterrichtsinhalte so zu vermitteln, dass Kinder mit unterschiedlichsten Lernvoraussetzungen Zugang erhalten. Vor allem soll gesichert sein, dass das Kind sein Verhalten ändern kann.

Es ist geplant, dass der einjährige Kurs auch in den kommenden Schuljahren angeboten wird.

- **Fachberatungen (Autismus, AD(H)S<sup>2</sup>, LRS<sup>3</sup>)**

Die individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen, besonderen Schwierigkeiten beim Erwerb des Lesens und Schreibens und Störungen der Aufmerksamkeit ist Aufgabe aller Schulformen im Rheinisch-Bergischen Kreis.

Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler hält der Schulalltag besondere Herausforderungen bereit. Daraus ergibt sich ein hoher Bedarf an Information und Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Schulen und Eltern.

Jeder Schulamtsbezirk hat eine Autismus-Fachberatung, AD(H)S-Fachberatung und LRS-Fachberatung. Ihre Aufgabe ist es, allen Beteiligten bei schulischen Fragen rund um die oben genannten Themen zur Seite zu stehen. Dafür erhalten diese Lehrkräfte Entlastungsstunden.

- **Inklusionsrunde**

Die regionale Inklusionsrunde ist ein Gremium von Vertreterinnen und Vertretern der unteren und oberen Schulaufsicht, der Kommunen sowie der Inklusionskoordinatorinnen / Inklusionskoordinatoren, das sich über Entwicklungen und Erfordernisse des schulischen Inklusionsprozesses im Rheinisch-Bergischen Kreis abstimmt. Konkrete Abstimmungsbedarfe ergeben sich u.a. durch die Verteilung der Schülerinnen und Schüler im Übergang vom Primarbereich in den Bereich der Sekundarstufe I auf die weiterführenden Schulen sowie bei der Verteilung des Stellenbudgets für sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen.

In diesen Runden wird sichergestellt, dass alle Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, deren Eltern die Beschulung in einer allgemeinen Schule der Sekundarstufe I wünschen, einen Schulplatz bekommen.

- **Informationsportal Schulische Inklusion**

Dieses Informationsportal bietet einen Überblick über alle Themenfelder und Fragestellungen, die für Eltern und Lehrkräfte im Bereich der Schulischen Inklusion wichtig sind.

Im Einzelnen sind hier Informationen zu folgenden Fragen eingestellt:

- Was heißt Inklusion in der Schule?
- Was ist ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung?
- Was ist eine Phase der erweiterten individuellen Förderung?
- Welche Schulen gibt es für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung?
- Was bedeutet sonderpädagogische Förderung?
- Wie wird ein Kind zur Schule befördert?
- Wo kann ich mich persönlich informieren?

---

<sup>2</sup> Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts-)Syndrom

<sup>3</sup> Lese-Rechtschreibschwäche

Das Informationsportal findet sich auf der Internetseite der Kreisverwaltung [www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de) unter dem Stichwort „Schulische Inklusion“ oder direkt <http://www.rbk-direkt.de/schulische-inklusion.aspx>.

- **Schulpsychologischer Dienst**

Der Schulpsychologische Dienst berät bei Schulschwierigkeiten unterschiedlichster Art und orientiert sich dabei an den bundesweiten Richtlinien für Schulpsychologie. Das Team von Psychologinnen und Psychologen (Diplom/Master) steht den Schülerinnen und Schülern des Rheinisch-Bergischen-Kreises, ihren Eltern sowie den Lehrkräften, Schulleitungen und verwandten Berufsgruppen bei allen schulbezogenen Fragen und Schwierigkeiten beratend zur Seite. Das Angebot ist freiwillig, unabhängig und vertraulich; der Schulpsychologische Dienst unterliegt der Schweigepflicht.

Außer der Beratung von Einzelpersonen und Kollegien oder Teilkollegien wird ein Fortbildungsangebot für Lehrkräfte sowie andere mit Schule verbundene Fachkräfte angeboten. Neben Einzelveranstaltungen werden zu einer Reihe unterschiedlicher Themen Fortbildungen für ein Teil- oder das Gesamtkollegium angeboten. Darüber hinaus gibt es eine offene Fallberatungsgruppe für Beratungslehrkräfte und Schulsozialarbeiter/innen sowie das Angebot zur Qualifizierung von Beratungslehrkräften der Sekundarstufe. Weitere Informationen auf der Internetseite der Kreisverwaltung [www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de) unter dem Stichwort „Schulpsychologischer Dienst“ oder <http://www.rbk-direkt.de/schulpsychologischer-dienst.aspx>

- **Beratung für Menschen mit Behinderung**

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erhalten bei der Servicestelle des Kreissozialamtes Unterstützung und Hilfe

- bei der Orientierung auf der Suche nach der richtigen Hilfeleistung,
- bei der Orientierung innerhalb einer komplizierten und verwirrenden Sozialgesetzgebung
- bei der Realisierung ihrer Ansprüche.

Nähere Informationen, Öffnungszeiten und Ansprechpartner enthält die Internetseite der Kreisverwaltung [www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de) unter den Stichworten „Hilfe für Menschen mit Behinderung“ oder direkt unter <http://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=468>

- **Mitten im Leben durch passende Unterstützung der Jugendämter und des Kreissozialamtes – die Eingliederungshilfe**

Eingliederungshilfen der Jugendämter unterstützen seelisch behinderte junge Menschen dabei, trotz ihrer Beeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die Eingliederungshilfen richten sich an Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit bereits seit mindestens sechs Monaten von der Norm abweicht.

Ausgenommen sind hierbei Beeinträchtigungen, die durch eine geistige oder körperliche Behinderung hervorgerufen werden, hier kann ggf. eine Leistung durch das Sozialamt erfolgen. Kinder ab dem 1. Schuljahr können eine Eingliederungshilfe als Jugendhilfeleistung bekommen.

Weitere Informationen auf der Internetseite der Kreisverwaltung [www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de) unter

- <http://www.rbk-direkt.de/schulbegleitung.aspx>
- <http://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=468> (Sozialamt), oder
- dem Stichwort „Jugendamt“ oder direkt unter <http://www.rbk-direkt.de/Dienststelle.aspx?id=996> für Burscheid, Kürten und Odenthal bzw. bei den anderen kreisangehörigen Kommunen mit eigenem Jugendamt. auf den jeweiligen Internetseiten.

- **Lenkungskreis Bildungsnetzwerk**

Der Lenkungskreis des Bildungsnetzwerks Rheinisch-Bergischer Kreis ist das zentrale Gremium zur Steuerung der Entwicklung der Bildungsregion. In diesem Rahmen steht auch der Themenbereich der schulischen Inklusion regelmäßig auf der Tagesordnung. Hier wird auch über die Verwendung der Mittel des „Inklusionsfonds“ des Landes NRW beraten. Das Land stellte in den letzten Jahren jährlich Mittel in Höhe von 15.000 € im Kontext von Beratung, Qualifizierung und Vernetzung zur Verfügung, die im Rahmen des Ausbaus des Gemeinsamen Lernens hilfreich sind.

- **Regionale Planungsgruppe schulische Inklusion im Bildungsnetzwerk Rheinisch-Bergischer Kreis**

Die Geschäftsstelle des Bildungsnetzwerks im Rheinisch-Bergischen Kreis moderiert einen regelmäßigen Austausch von Akteurinnen und Akteuren im Themenfeld schulische Inklusion. Hier treffen sich Vertreterinnen und Vertreter von allgemeinen Schulen und Förderschulen, von kommunalen Schulträgern, von Jugendämtern, von unterer und oberer Schulaufsicht, vom Schulpsychologischen Dienst, vom Kreisgesundheitsamt, vom Landschaftsverband Rheinland sowie und die Inklusionskoordinatorinnen und –koordinatoren sowie die Inklusionsfachberaterinnen und –berater. Die Teilnehmenden tauschen sich zu allgemeinen und aktuellen Fragen der schulischen Inklusion aus und stimmen Maßnahmen zur Verbesserung von Prozessen ab.

- **Inklusionspauschale des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR )**

Der Landschaftsverband Rheinland unterstützt mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Im Dezember 2016 hat die Landschaftsversammlung als politische Vertretung des LVR entschieden, die Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale befristet fortzuführen. Die Förderung kann aktuell für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 beantragt werden.

Für den Unterrichtsbesuch von Schülerinnen und Schülern mit den vorrangigen Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I oder Körperliche und motorische Entwicklung an allgemeinen Schulen können unter bestimmten Voraussetzungen die sächliche Ausstattung und die barrierefreie Herrichtung der Räumlichkeiten gefördert werden.

# Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Rheinisch-Bergischen Kreis

## Vorbemerkung

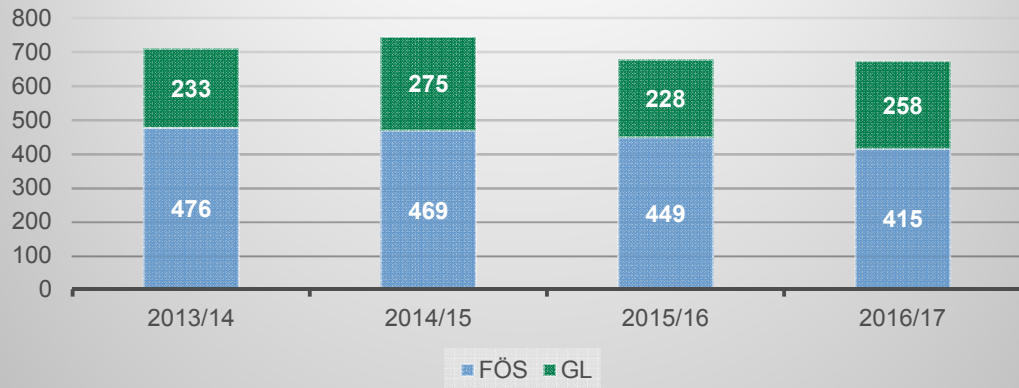
Das vorliegend verwendete Datenmaterial zur Entwicklung der Schülerzahlen ab dem Schuljahr 2013/14 wurde aus dem Schulinformations- und Planungssystem (SchIPS) des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) für die Grund- und Förderschulen im Rheinisch-Bergischen Kreis generiert. Die folgende Darstellung zur quantitativen Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung bezieht sich zunächst auf den Bereich der Primarstufe. Für eine Fortschreibung dieses Berichts erscheint aber auch der Einbezug der Entwicklung im Bereich der Sekundarstufe I als bedeutsam. Für die Erstellung der folgenden Darstellungen wurde immer nur der vorrangige Förderschwerpunkt ausgewertet, um eine Doppelzählung von Schülerinnen und Schülern auszuschließen. Weiterhin wurde für eine Vergleichbarkeit mit den Entwicklungen auf Bezirksregierungs- bzw. Landesebene auf die jährlich erscheinenden Berichte „Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion“ des MSW NRW zurückgegriffen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts lagen diese Daten für das Schuljahr 2016/17 noch nicht vor.

## Entwicklung in der Primarstufe

Mit Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zu Beginn des Schuljahres 2014/15 ist die allgemeine Schule zum Regelförderort für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf geworden. Durch die Aufrechterhaltung des Förderschulangebots besteht im Rheinisch-Bergischen Kreis aber auch weiterhin die Möglichkeit, dass eine Förderschule (mit Ausnahme der Förderschulen für Sehen sowie Hören und Kommunikation, die sich in Köln bzw. Düsseldorf befinden) als alternativer Förderort gewählt werden kann.

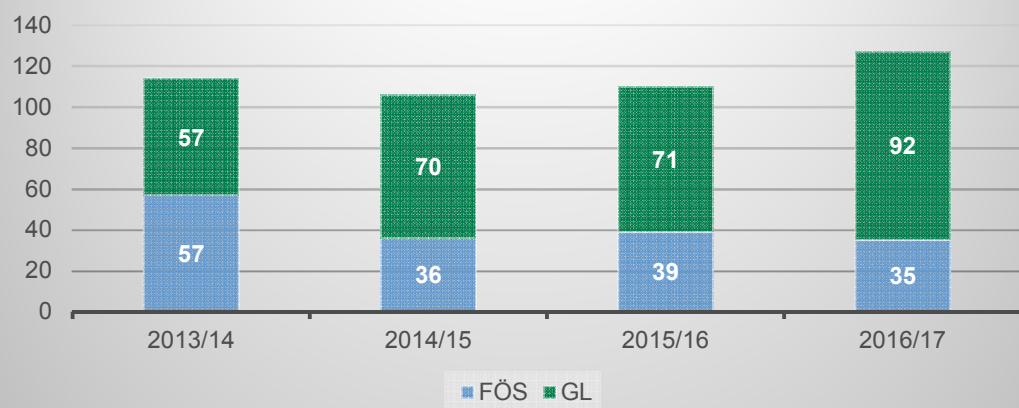
Die nachstehende Grafik zeigt, dass bis zum Schuljahr 2014/15 ein Anstieg (auf 275 Schülerinnen und Schüler) in der Entwicklung des Gemeinsamen Lernens zu verzeichnen ist, dem im darauffolgenden Schuljahr wiederum ein Rückgang (auf 228 Schülerinnen und Schüler) folgt. Der signifikante Anstieg im Schuljahr 2014/15 ist bedingt durch die Beendigung des Modellprojekts Kompetenzzentren. In Zeiten der Kompetenzzentren wurde nicht bei jedem Kind mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ein AO-SF eingeleitet. Diese AO-SF wurden dann mit Beendigung des Modellprojekts nachgeholt. Im Schuljahr 2016/17 ist erneut ein Anstieg (auf 258 Schülerinnen und Schüler) im Gemeinsamen Lernen zu verzeichnen. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an Förderschulen nimmt stetig ab.

## Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im RBK - Primarstufe



Während die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im **Förderschwerpunkt Lernen** seit dem Schuljahr 2014/15 an den Förderschulen konstant bleiben, steigen sie im Gemeinsamen Lernen. Liegt der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Gemeinsamen Lernen im Schuljahr 2013/14 noch bei 50 %, ist er im Schuljahr 2016/17 bereits auf 72,4 % gestiegen. Der Förderschwerpunkt Lernen muss nach Beendigung der Schuleingangsphase im Gegensatz zu den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung weiterhin durch ein Verfahren nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) festgestellt werden.

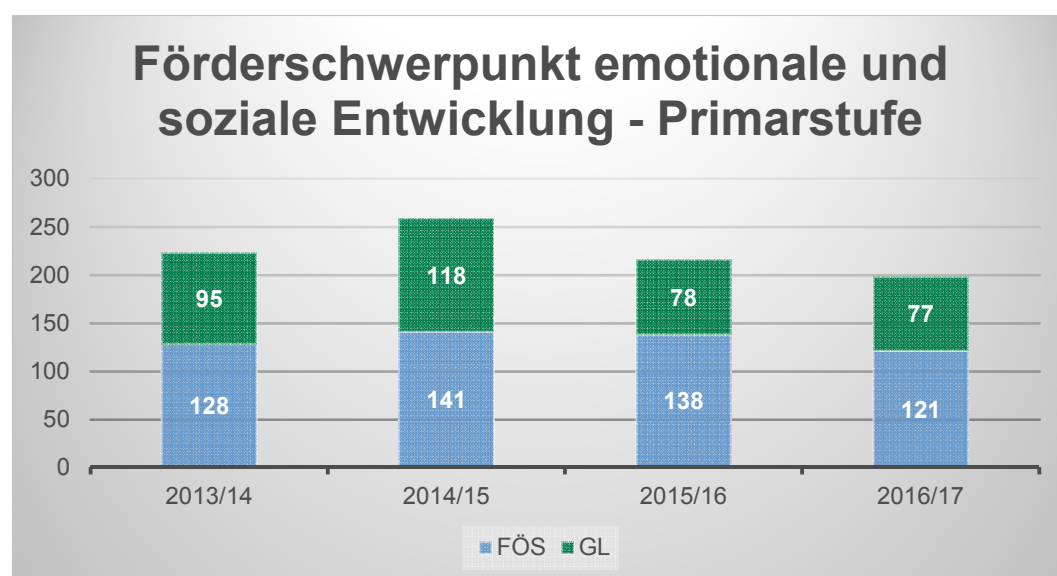
## Förderschwerpunkt Lernen - Primarstufe



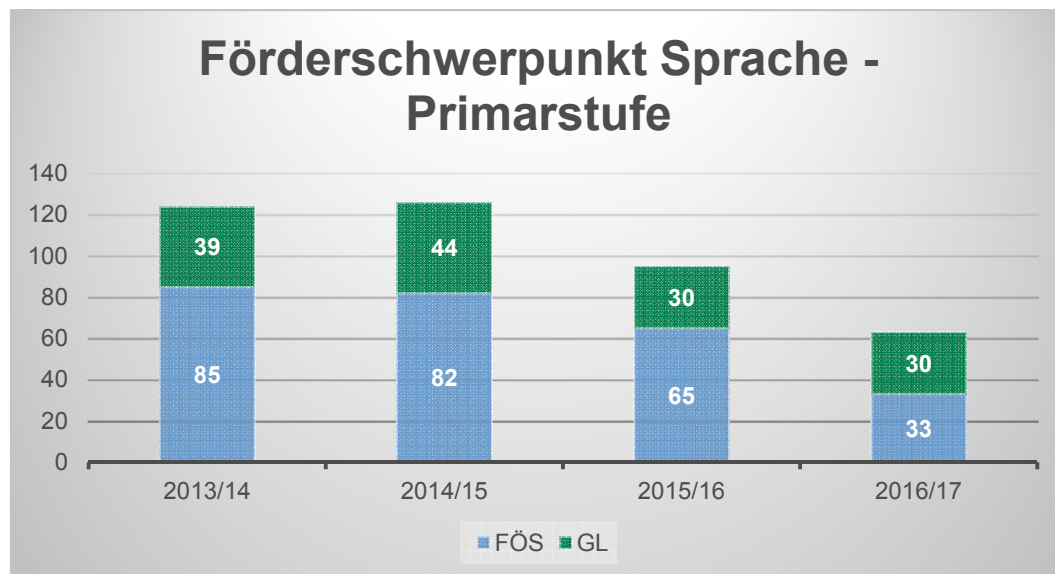


Im **Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung** ist analog zur Entwicklung der Gesamtschülerzahl zum Schuljahr 2014/15 ein deutlicher Zuwachs, bedingt durch das Auslaufen der Kompetenzzentren, zu verzeichnen. Diesem folgen im darauffolgenden Schuljahr ein starker Rückgang und eine Konsolidierung im Schuljahr 2016/17. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit dem festgestellten Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Gemeinsamen Lernen ist insgesamt leicht rückläufig von 42,6 % im Schuljahr 2014/15 auf 38,9 % im Schuljahr 2016/17.

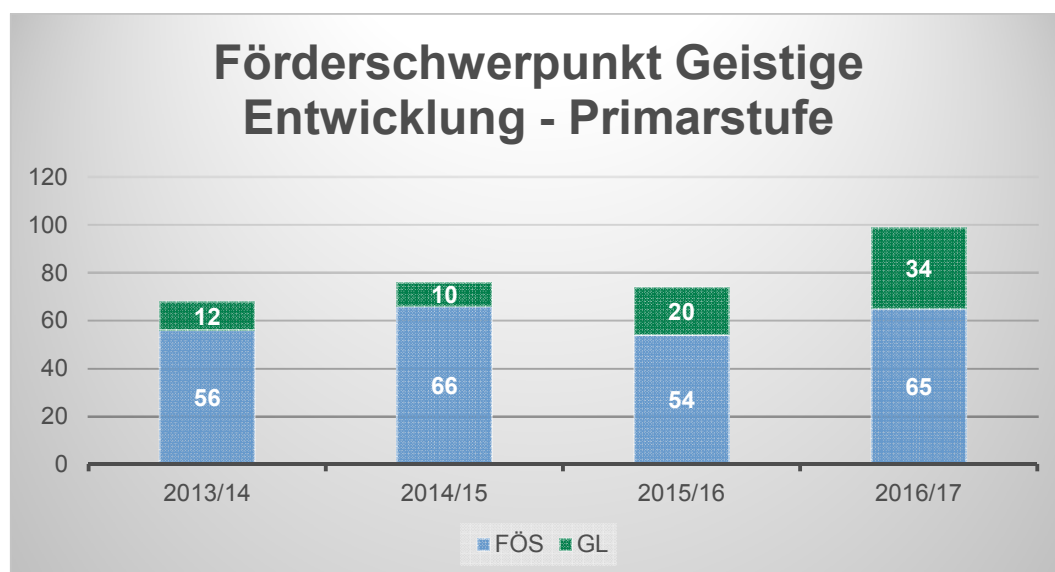
Dies resultiert unter anderem aus der Budgetierung der sonderpädagogischen Ressource im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (L-E-S) durch das 9.Schulrechtsänderungsgesetz und dem nicht mehr zwingend durchgeführten AO-SF im Bereich des Förderschwerpunktes emotionale und soziale Entwicklung.



Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im **Förderschwerpunkt Sprache** ist auf fast die Hälfte gesunken: von 124 Kindern im Schuljahr 2013/14 auf 63 Kinder im Schuljahr 2016/17. Durch die Neuregelung der AO-SF im Schuljahr 2014/15 wird dieser Förderschwerpunkt in der Regel nur noch festgestellt, wenn Eltern ausdrücklich den Besuch der Förderschule wünschen. Die auslaufende Auflösung der Förderschule Sprache ist deutlich am Rückgang der Schülerzahl im Förderschulbereich (von 85 im Schuljahr 2013/14 auf 33 im Schuljahr 2016/17) erkennbar.

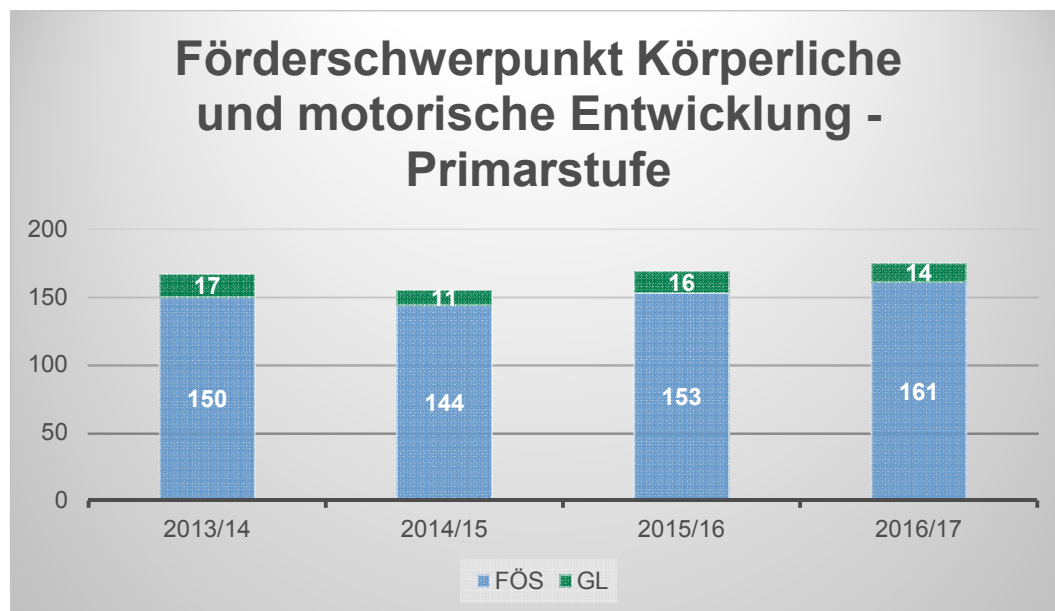


Während der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im **Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung** an den beiden entsprechenden Förderschulen des Kreises weitgehend konstant geblieben ist, steigt er im Gemeinsamen Lernen von 12 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2013/14 auf 34 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2016/17. Damit ist der Anteil der Kinder mit diesem Förderschwerpunkt, die im Gemeinsamen Lernen gefördert werden, von 17,7 % auf das Doppelte in Höhe von 34,3 % angewachsen.

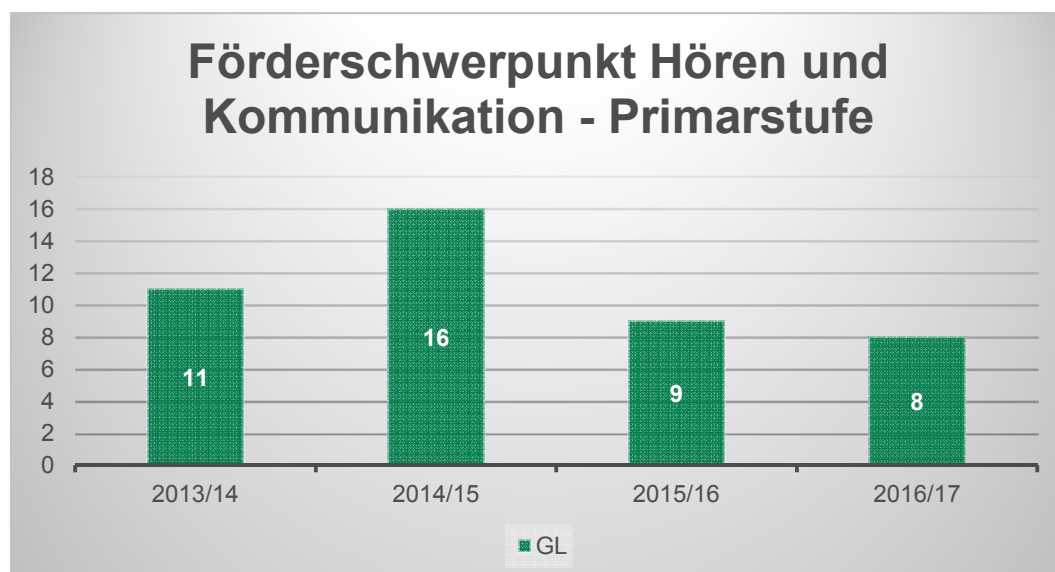


Beim **Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung** sind die Zahlen sowohl für den Bereich der Förderschulen als auch im Gemeinsamen Lernen weitgehend konstant. Die tatsächliche Inklusionsquote für den Rheinisch-Bergischen Kreis ist aus dieser Darstellung nicht zu errechnen, da an den Förderschulen für körperliche und motorische Entwicklung im Rheinisch-Bergischen Kreis auch Kinder aus den umliegenden Schulamtsbezirken beschult werden.

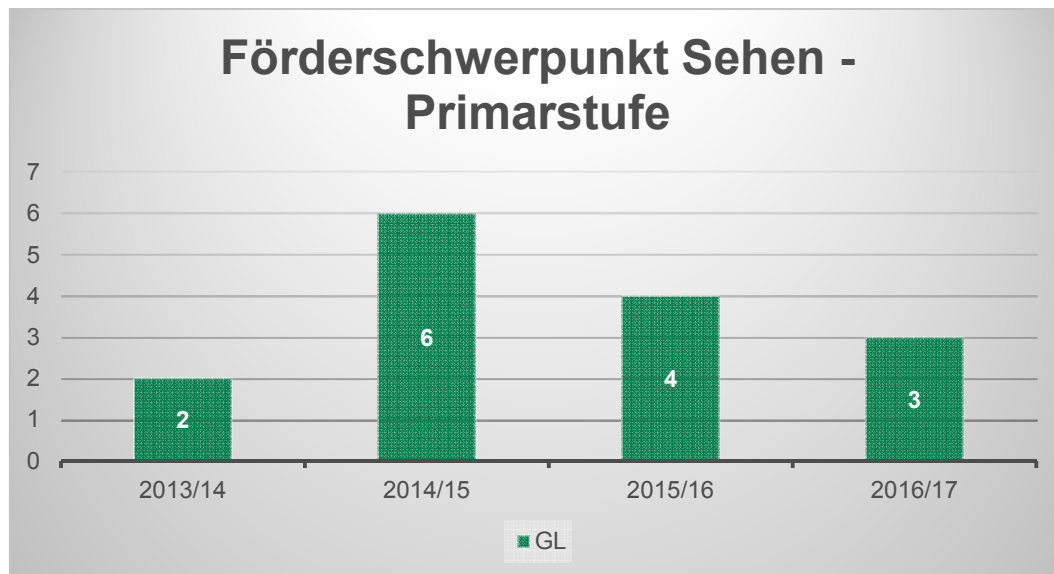
Für die Fortschreibung des Berichtes ist eine differenziertere Darstellung geplant.



Da es im Kreisgebiet keine Förderschule mit dem **Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation** gibt, konnten für diesen Förderschwerpunkt lediglich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen ermittelt werden. Im Schuljahr 2014/15, in dem das 9. Schulrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten ist, erreicht die Zahl mit 16 Schülerinnen und Schülern einen Höhepunkt und liegt in den übrigen Jahren recht konstant bei etwa 10 Schülerinnen und Schülern.

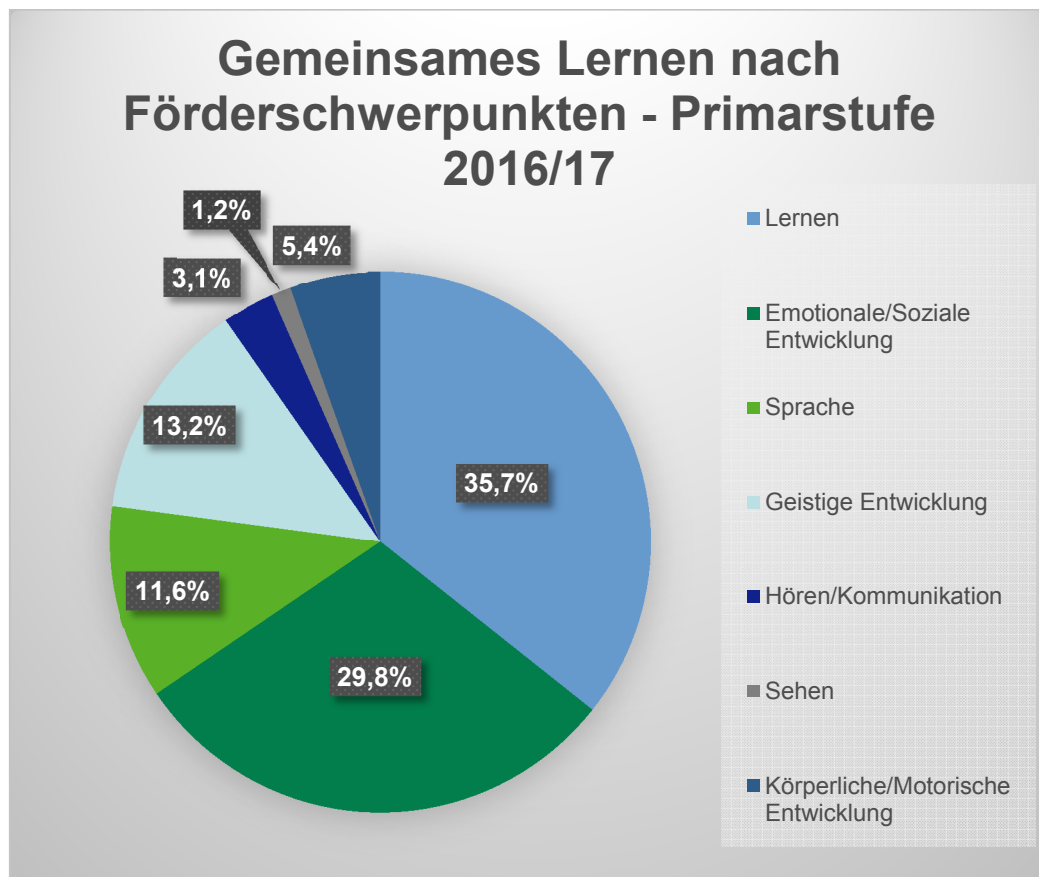


Auch für den **Förderschwerpunkt Sehen**, der im Vergleich zu den anderen Förderschwerpunkten selten festgestellt wird, gibt es keine Förderschule im Kreisgebiet, so dass auch hier lediglich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen ermittelt werden konnte. Die Schwankungsbreite liegt bei 2 Kindern im Schuljahr 2013/14 und 6 Kindern im Schuljahr 2014/15.



## Anteile der Förderschwerpunkte im Gemeinsamen Lernen

Von den insgesamt 258 Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen werden 77,1 % mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) unterstützt. In den übrigen Förderschwerpunkten (geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung) sind es 22,9 %.



## Entwicklung der Förderquote und der Inklusionsquote in der Primarstufe

Entgegen der allgemeinen Erwartung ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die insgesamt in der Primarstufe an Schulen im Rheinisch-Bergischen Kreis beschult werden, im Zeitraum vom Schuljahr 2013/14 (10.831 Kinder) bis zum Schuljahr 2016/17 (10.700 Kinder) nicht nennenswert zurückgegangen.

Auch die Förderquote<sup>4</sup> liegt im Schuljahr 2016/17 mit 6,3% in etwa auf dem Niveau des Schuljahres 2013/14 mit 6,5 %.

Die Inklusionsquote<sup>5</sup> steigt ausgehend vom Schuljahr 2013/14 zunächst von 32,9 % auf 37,0 % an, sinkt dann im Schuljahr 2015/16 auf 33,7% und steigt im Schuljahr 2016/17 wiederum auf nun 38,3 % an.

| Entwicklung der Förder- und Inklusionsquote im Rheinisch-Bergischen Kreis |                                 |                                                                     |                                                                         |                  |                      |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|------------------|----------------------|
| alle Förderschwerpunkte - Primarstufe                                     |                                 |                                                                     |                                                                         |                  |                      |
| Schuljahr                                                                 | Anzahl Schülerinnen und Schüler |                                                                     |                                                                         | Förder-<br>quote | Inklusions-<br>quote |
|                                                                           | Primarstufe<br>insgesamt        | mit sonder-<br>pädagogischem<br>Unterstützungs-<br>bedarf insgesamt | mit sonder-<br>pädagogischem<br>Unterstützungsbedarf<br>an Grundschulen |                  |                      |
| 2013/14                                                                   | 10.831                          | 709                                                                 | 233                                                                     | 6,5%             | 32,9%                |
| 2014/15                                                                   | 10.674                          | 744                                                                 | 275                                                                     | 7,0%             | 37,0%                |
| 2015/16                                                                   | 10.527                          | 677                                                                 | 228                                                                     | 6,4%             | 33,7%                |
| 2016/17                                                                   | 10.700                          | 673                                                                 | 258                                                                     | 6,3%             | 38,3%                |

Das leichte Sinken der Förderquote insgesamt ist im Primarbereich zum Teil eine Folge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes. Das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist gesetzlich zum Regelfall geworden. Um ein Kind im Bereich der emotionalen, sozialen oder sprachlichen Entwicklung in der Regelschule zu fördern, ist nicht mehr zwingend ein AO-SF nötig. Somit werden aber nicht mehr alle Kinder mit sonderpädagogischer Unterstützung in der Förderquote erfasst. Die Entwicklung ist parallel der Entwicklung auf Landes- und Bezirksregierungsebene (siehe folgende Grafik). Die Abweichung im Schuljahr 2014/15 auf Kreisebene ist ausgelöst durch das Auslaufen der Kompetenzzentren im Rheinisch-Bergischen Kreis (vgl. Seite 6).

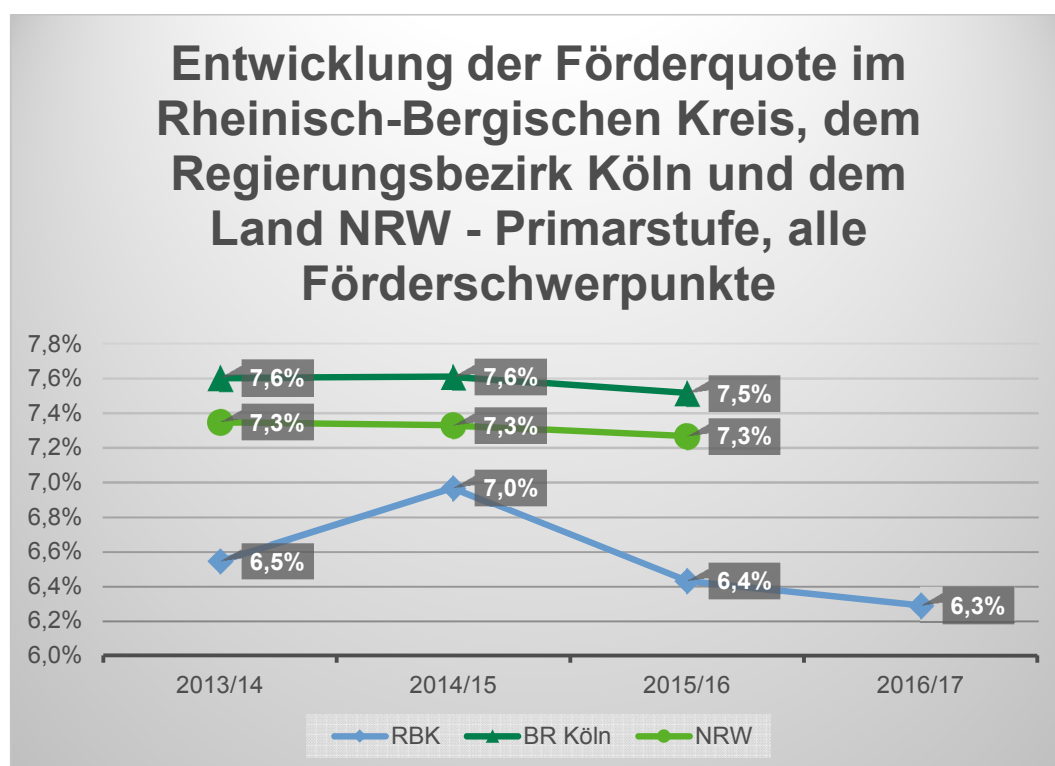
<sup>4</sup> Mit Förderquote wird der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an der Gesamtheit aller Schülerinnen und Schüler bezeichnet.

<sup>5</sup> Mit Inklusionsquote wird der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen an der Gesamtheit aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bezeichnet.

Die nachfolgende Grafik beschreibt die **Entwicklung der Förderquoten** jeweils im Rheinisch-Bergischen Kreis, im Regierungsbezirk Köln und im Land Nordrhein-Westfalen.

Hier liegt der Rheinisch-Bergische Kreis mit zuletzt 6,4 % im Schuljahr 2015/16 deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Der Anstieg im Schuljahr 2014/15 ist wiederum dem Auslaufen des Modellprojekts „Kompetenzzentren“ zuzurechnen.

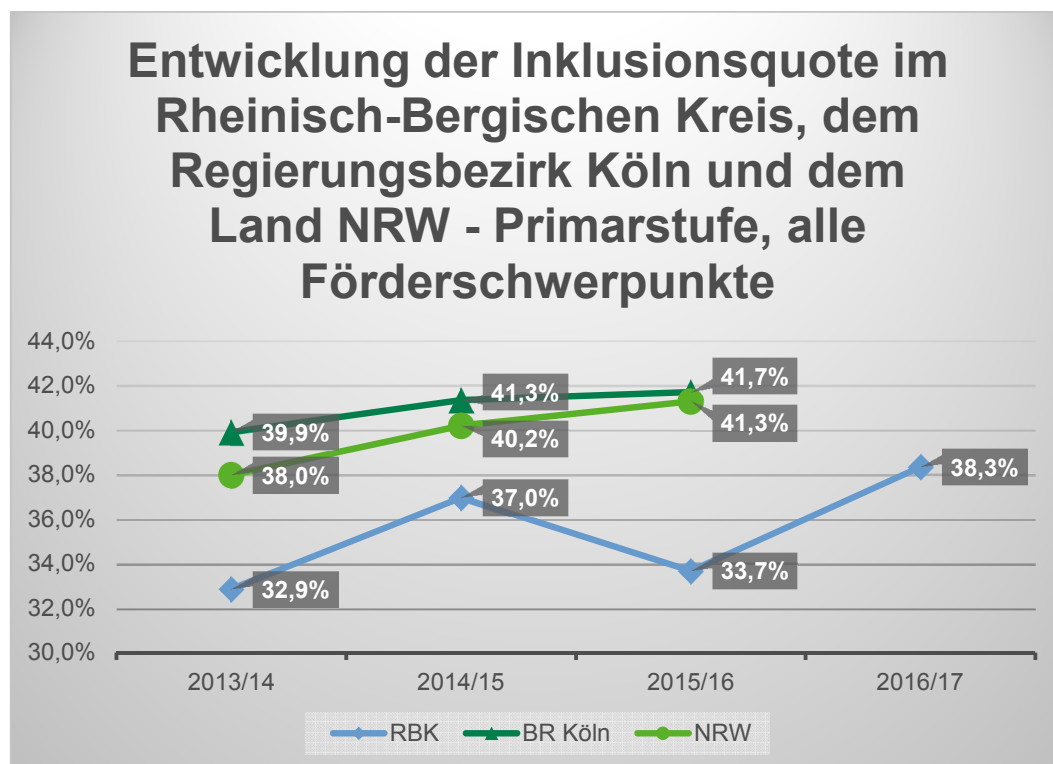
Insgesamt ist auch hier zu beachten, dass zur Ermittlung der Förderquote im Rheinisch-Bergischen Kreis sämtliche Schülerinnen und Schüler, die die beiden Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Leichlingen und Rösrath besuchen, unabhängig von ihrem Wohnort berücksichtigt sind. Nur ein Teil dieser Kinder hat den Wohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis, so dass die Förderquote bezogen auf das Kreisgebiet niedriger ist.





Die **Inklusionsquote** liegt im Rheinisch-Bergischen Kreis deutlich unter dem Landesschnitt und unter dem Schnitt im Regierungsbezirk Köln.

Auch hier sind die Auswirkungen des kreisübergreifenden Einzugsgebiets der Rheinischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung zu beachten. Die „bereinigte“ Inklusionsquote, die nur Kinder mit Wohnort im Rheinisch-Bergischen Kreis umfasst, dürfte daher höher liegen.



Die nachfolgende Tabelle stellt die Förder- und Inklusionsquote nur für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) dar.

Innerhalb der vergangenen vier Jahre sinkt die Förderquote im Rheinisch-Bergischen Kreis, während die Inklusionsquote für diese Förderschwerpunkte gleichzeitig steigt. Das Sinken der Förderquote ist im Primarbereich zum Teil eine Folge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes. Das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist zum Regelfall geworden. Um ein Kind im Bereich der emotionalen, sozialen oder sprachlichen Entwicklung in der Regelschule zu fördern ist nicht mehr zwingend ein AO-SF nötig. Somit werden aber nicht mehr alle Kinder mit sonderpädagogischer Unterstützung in den aufgeführten Bereichen erfasst.

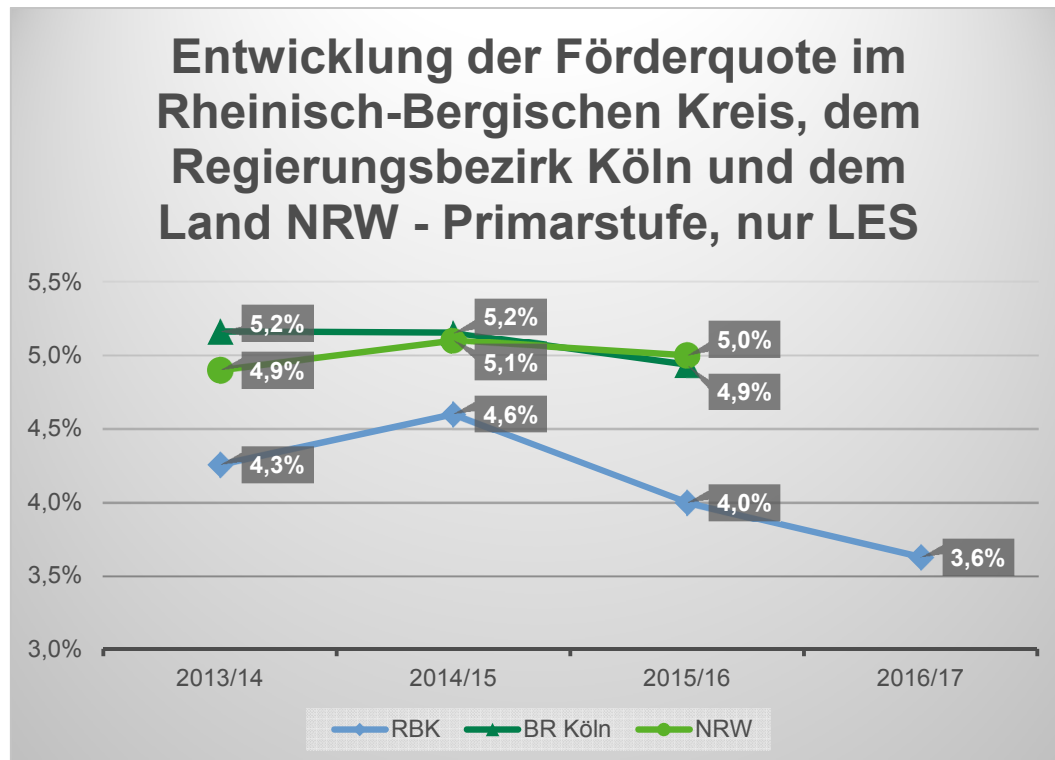
Somit wird das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr und mehr zum Regelfall.

Wie der Anstieg der Inklusionsquote zeigt, ist der Lernort allgemeine Schule derjenige, der zunehmend von Eltern für ihr Kind gewählt wird. In den letzten vier Schuljahren ist die Inklusionsquote bei den Kindern mit Lern- und Entwicklungsstörungen von 41,5 % auf 51,3 % gestiegen.

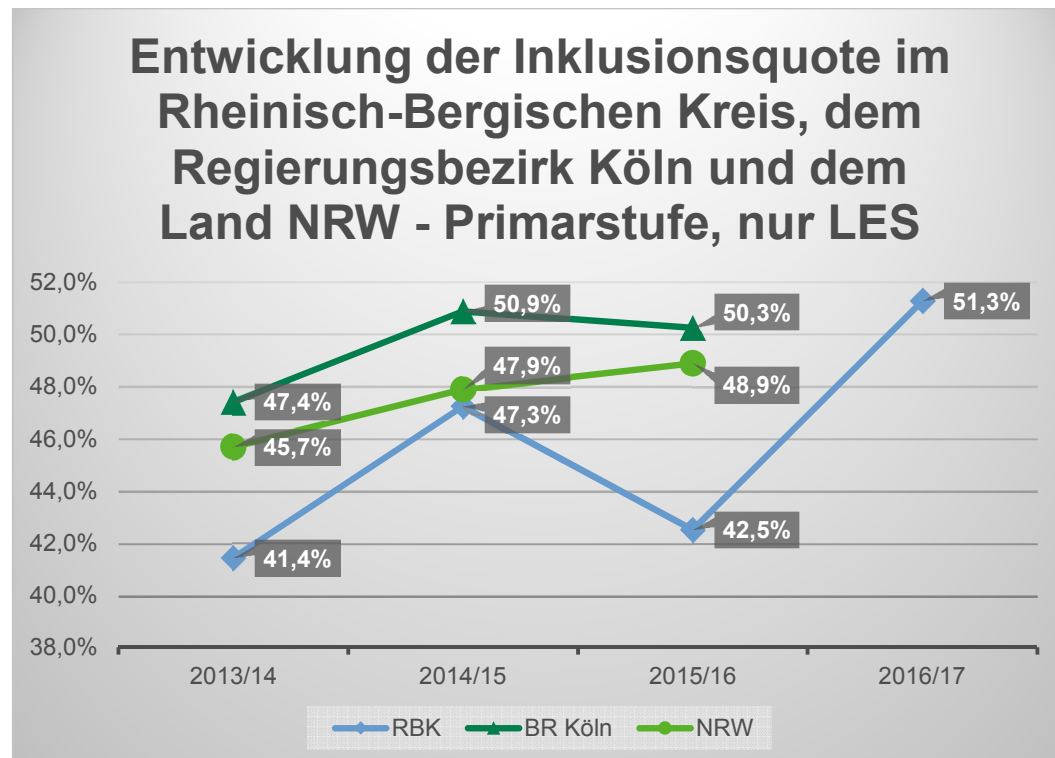
Im Schuljahr 2016/17 wird somit mehr als jedes zweite Kind im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen inklusiv beschult. Die Inklusionsquote fiel noch höher aus, würde für jedes Kind mit sonderpädagogischer Unterstützung ein AO-SF durchgeführt und das Kind in der Folge statistisch erfasst.

| <b>Entwicklung der Förder- und Inklusionsquote im Rheinisch-Bergischen Kreis</b><br><b>nur Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) – Primarstufe</b> |                                 |                                                            |                                                                  |             |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-------------|-----------------|
|                                                                                                                                                    | Anzahl Schülerinnen und Schüler |                                                            |                                                                  |             |                 |
| Schuljahr                                                                                                                                          | Primarstufe insgesamt           | mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf LES insgesamt | mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf LES an Grundschulen | Förderquote | Inklusionsquote |
| 2013/14                                                                                                                                            | 10.831                          | 461                                                        | 191                                                              | 4,3%        | 41,4%           |
| 2014/15                                                                                                                                            | 10.674                          | 491                                                        | 232                                                              | 4,6%        | 47,3%           |
| 2015/16                                                                                                                                            | 10.527                          | 421                                                        | 179                                                              | 4,0%        | 42,5%           |
| 2016/17                                                                                                                                            | 10.700                          | 388                                                        | 199                                                              | 3,6%        | 51,3%           |

Die folgende Grafik zeigt, dass die Förderquote im Rheinisch-Bergischen Kreis bezogen auf den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) ebenfalls deutlich unter der des Regierungsbezirks Köln und des Landes Nordrhein-Westfalen liegt.



Die Inklusionsquote im Bereich LES hingegen nähert sich dem Landesdurchschnitt deutlich an und erreicht nach einem zwischenzeitlichen Absinken auf 42,5 % in 2015/16 im Schuljahr 2016/17 mit 51,3 % einen neuen Höchststand. Über die Hälfte der Eltern entscheiden sich mittlerweile bei den Lern- und Entwicklungsstörungen für die inklusive Beschulung.



## Resümee und Ausblick

In der Einleitung haben wir ausgeführt, dass das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogische Unterstützung zum gesetzlichen Regelfall wird, aber Eltern auch weiterhin das Recht haben, eine Förderschule zu wählen, wenn ein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Unser Entwicklungsbericht macht deutlich, dass im Rheinisch-Bergischen Kreis beide Grundsätze umgesetzt werden.

Die Schullandschaft im Grundschulbereich ist weitgehend inklusiv ausgebaut und verfügt über eine lange Tradition. In Ergänzung zum Gemeinsamen Lernen ist durch einen Prozess der Umstrukturierung weiterhin ein flächendeckendes und gut erreichbares Förderschulangebot erhalten geblieben. Auch an diesen Schulen wird hervorragende Arbeit geleistet, unsere Förderschulen leisten mit ihrer unverzichtbaren Beratungskompetenz einen wichtigen Beitrag im Prozess „Auf dem Weg zur inklusiven Schullandschaft“.

Dieser erste Entwicklungsbericht zur schulischen Inklusion im Rheinisch-Bergischen Kreis beschreibt das Aufwachsen inklusiver Beschulung unter sich verändernden rechtlichen Rahmenbedingungen bis zum Schuljahreswechsel 2016/17. Dabei wird der Fokus auf den Primarbereich gelegt. Eine jährliche Fortschreibung und eine Ausweitung auf die Sekundarstufe I sind für die Folgeberichte vorgesehen.

Im Rheinisch-Bergischen Kreis liegt die Förderquote weit unter dem nordrhein-westfälischen Landesdurchschnitt. Dies resultiert zum einen aus den regionalen Sozialräumen und zum anderen aus der überaus erfolgreichen Arbeit der Kompetenzzentren in den Jahren bis 2014. Die lange Tradition der intensiven Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen in unserem Kreis hat die Intention des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vorweggenommen und die bislang zwingende Etikettierung von sonderpädagogischen Förderbedarfen frühzeitig zurückgefahren.

Auffallend ist die Zunahme der Förderquoten in den Förderschwerpunkten geistige sowie emotionale und soziale Entwicklung. Dies ist landesweit zu beobachten und erfordert in den nächsten Jahren unsere erhöhte Aufmerksamkeit.

Die Inklusionsquote für alle Förderschwerpunkte steigt im Rheinisch-Bergischen Kreis und liegt mittlerweile bei 38,3 %. Sie liegt damit deutlich unter dem Landesschnitt und unter dem Schnitt im Regierungsbezirk Köln. Hier sind die Auswirkungen des kreisübergreifenden Einzugsgebiets der Rheinischen Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung zu beachten. Die „bereinigte“ Inklusionsquote, die nur Kinder mit Wohnort im Rheinisch-Bergischen Kreis umfasst, dürfte daher höher liegen. Im kommenden Inklusionsbericht werden wir eine nach Wohnorten bereinigte Statistik vorlegen.

Die Inklusionsquote bei den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen liegt mittlerweile bei über 50 % und erreicht fast die Quote des Landes und der Bezirksregierung. Hier muss festgestellt werden, dass durch die Veränderungen im 9. Schulrechtsänderungsgesetz eine Etikettierung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache für die allgemeinen Schulen nicht mehr zwingend notwendig ist. Somit ist die Inklusions-, aber auch die Förderquote in diesen Förderschwerpunkten nur noch bedingt aussagekräftig.

Trotz oder gerade aufgrund der steigenden Inklusionsquoten gibt es eine Vielzahl an Fragen und Herausforderungen, denen es sich im Prozess der inklusiven Schulentwicklung zu stellen gilt.

Mit den Ausführungen zu den bestehenden Unterstützungsstrukturen für die inklusive Schulentwicklung haben wir verdeutlicht, dass wir uns diesen Herausforderungen auf unterschiedlichen Ebenen stellen. In den Fortschreibungen dieses Berichtes werden wir neben der Darstellung der statistischen Entwicklungen einen Schwerpunkt auf inhaltliche Entwicklungen der schulischen Inklusion im Rheinisch-Bergischen Kreis legen und von diesen berichten. In Planung ist zum Beispiel ein weiterer Fachtag zur schulischen Inklusion im Schuljahr 2017/2018, der die Vielfalt der Inklusionsentwicklung an den Schulen im Rheinisch-Bergischen Kreis in den Blick nehmen wird.

Abschließend möchten wir uns bei allen Beteiligten im Bereich der schulischen Inklusion ganz herzlich für ihren enormen Einsatz bedanken.

Die Etablierung einer Kultur des Behaltens, die sich aus der Beachtung und der Anerkennung der Individualität der Schülerinnen und Schüler ergibt und die diese Verschiedenartigkeit auch als Lernchance begreift und nutzt, ist in unserem Kreis auf einem guten Weg.

*„Inklusion bedeutet Veränderung in einem nicht endenden Prozess  
von gesteigertem Lernen und zunehmender Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler.  
Es ist ein Ideal, nach dem Schulen streben können, das aber nie vollständig erreicht wird.  
Jedoch wird inklusive Qualität spürbar, sobald die Absicht greift,  
die Teilhabe aller Mitglieder einer Schulgemeinschaft zu steigern.  
Eine inklusive Schule ist eine Schule in Bewegung.“*

*(Index für Inklusion, Hrsg. Boban, Hinz, 2003, S. 10)*

Eine inklusive Gesellschaft ist eine Gesellschaft in Bewegung.

Inklusion schaffen wir nur gemeinsam!

Für das Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Gez. Christoph Lützenkirchen

Schulrat